9. Regelmäßige Überprüfung

[1]Der Gewahrsamsraum und die Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände sind unabhängig von der Überprüfung nach Nr. 25.1 mindestens einmal monatlich vom Leiter der Dienststelle oder einem von ihm Beauftragten zu überprüfen. [2]Dies ist im Aufnahmenachweis (Nr. 18) zu dokumentieren. [3]Mängel sind unverzüglich abzustellen oder der vorgesetzten Dienststelle zu berichten.